

Kleine Anfrage von Thomas Magnusson betreffend Photovoltaik-Anlagen

Antwort des Regierungsrats vom 15. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Thomas Magnusson, Menzingen, hat am 18. Mai 2021 die Kleine Anfrage betreffend Photovoltaik-Anlagen eingereicht. Die Anfrage bezieht sich auf folgende Neuerungen gemäss einer Medienmitteilung des Bundesamts für Energie BFE vom 11. Mai 2021:

- Per 1. Juli 2021 wird die Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugungsanlagen, die mit einem Niederspannungsverteilnetz verbunden sind, aufgehoben. Photovoltaik-Anlagen können damit einfacher, günstiger und schneller realisiert werden (Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen [VPeA]).
- Per 1. Juli 2021 wird die Erlangung einer beschränkten Installationsbewilligung vereinfacht. Damit wird es für Berufsfachleute einfacher, eine Installationsbewilligung für solche Anlagen zu erhalten (Niederspannungs-Installationsverordnung [NIV]).
- Per 1. Januar 2022 soll der für den Herkunftsnachweis nötige Beglaubigungsprozess für Photovoltaik-Anlagen bis zu einer Leistung von unter 100 kW vereinfacht werden (Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung [HKSV]; in Vernehmlassung).
- Per 1. Januar 2022 soll es Vereinfachungen bei der Verrechnung der Kosten für «Anlagen-Contracting» beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) geben (Revision der Energieverordnung [EnV]; in Vernehmlassung).

In der erwähnten Medienmitteilung wies das BFE zudem auf die reichhaltig zur Verfügung stehenden Fördermittel und entsprechend kurze Wartezeiten sowie auf verschiedene neue Informations- und Beratungsangebote hin. Ziel ist die Förderung der Photovoltaik (PV).

Ein massiver Ausbau der Photovoltaik ist denn auch nötig, um die Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen (Energieperspektiven 2050+, BFE, 2020). Das Potenzial für die Stromproduktion aus PV-Anlagen auf bestehenden Dächern im Kanton Zug liegt bei knapp 530 GWh; unter Einbezug der Fassaden sind es sogar rund 730 GWh (Quelle BFE¹). Die Stromproduktion steht jedoch in Konkurrenz zur Wärmeproduktion über thermische Sonnenkollektoren. Wird zuerst der Wärmebedarf abgedeckt, verringert sich das Strompotenzial auf 380 GWh bzw. 580 GWh, wenn auch die Fassade genutzt wird (Quelle BFE¹). Die Produktion von Sonnenstrom nimmt im Kanton Zug stark zu, sie hat sich innert vier Jahren verdoppelt.

Gemäss dem «Energieleitbild Kanton Zug 2018» der Zuger Regierung sollen erneuerbare Energieträger, insbesondere aus der Region, vermehrt genutzt werden. PV-Anlagen sind insbesondere für die Elektromobilität von Bedeutung. Sie soll, so das Leitbild, zunehmend mit erneuerbarem Strom betrieben werden.

-

Solarenergiepotential der Schweizer Gemeinden, BFE, https://opendata.swiss/de/dataset/solarenergiepotenziale-der-schweizer-gemeinden/resource/fcfec1c8-7caa-412f-923c-2d629f74b286

Seite 2/4 3249.1 - 16649

Der Regierungsrat nimmt zu den in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Welche Massnahmen sind im Kanton Zug notwendig oder vorgesehen, um rasch von diesen Neuerungen profitieren zu können?

Der Kanton ist von den Neuerungen nicht direkt tangiert. Es sind daher keine Massnahmen nötig.

Handlungsbedarf besteht allenfalls bei der Information über die erwähnten Neuerungen, wobei vor allem Fachpersonen angesprochen sind. Diese werden bereits durch ihre Verbände informiert. Die Zentralschweizer Energiefachstellen orientieren zudem mit ihrem elektronischen Newsletter über die Anpassungen.

Der «<u>Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen</u>» von EnergieSchweiz wurde überarbeitet und liegt seit Februar 2021 in aktualisierter Form vor. Eine Neuauflage des «<u>Merkblatts zur Anordnung und Gestaltung von Solaranlagen im Kanton Zug</u>» durch die Baudirektion ist geplant.

2. Sieht die Regierung weitere Massnahmen, die geeignet wären, Photovoltaik-Anlagen zu fördern, zum Beispiel im Bereich Bewilligung, Bauanzeige, auch bei Anlagen auf Flachdächern, an Fassaden, an Hängen oder anderen Teilen des Grundstücks (Flächen ohne direkte Verbindung zu einem Gebäude)?

Im Planungs- und Baugesetz (PBG) ist bereits heute für alle Solaranlagen (Photovoltaik und thermische Sonnenkollektoren) die Bauanzeige vorgesehen, solange Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung sowie öffentliche und nachbarliche Interessen nicht erheblich tangiert werden. Somit sind Solaranlagen bei einer guten Einordnung ohne Rückmeldung der Gemeinde innerhalb von 20 Tagen realisierbar. Ein schnelleres Verfahren existiert im Baurecht nicht.

Die Triage durch die Gemeinde mittels der Bauanzeige ist notwendig, da es weiterhin berechtigte öffentliche und nachbarliche Interessen gibt, welche ein Baubewilligungsverfahren nötig machen. Im Kanton Zug werden jedoch die meisten Solaranlagen mit einer Bauanzeige realisiert.

Für die finanzielle Förderung von PV-Anlagen ist in erster Linie der Bund zuständig (Einmalvergütungen). Einzelne Zuger Gemeinden leisten zusätzliche Beiträge. Entscheidend für den Ausbau der solaren Stromproduktion sind jedoch auch die Vergütungen für die Einspeisung. Eine Netzeinspeisung lohnt sich nur bei genügend hohen Tarifen. Entsprechend werden PV-Anlagen häufig im Hinblick auf den Eigenverbrauch dimensioniert. So wird nicht das ganze Dach genutzt und damit das Potenzial nur unvollständig ausgeschöpft. Die Preisgestaltung liegt jedoch nicht in der Kompetenz des Kantons. Zudem ist festzuhalten, dass die WWZ Netze AG gemäss einer Erhebung² des Verbands unabhängiger Energieerzeuger (vese) aktuell mit 12 Rp/kWh vergleichsweise gut abschneidet (Platz vier der 30 untersuchten Energieversorgungsunternehmen).

-

² https://www.vese.ch/pvtarif/

3249.1 - 16649 Seite 3/4

3. Gibt es im Kanton Zug geeignete Orte oder bestehende Anlagen, bei denen eine Photovoltaik-Anlage auch ausserhalb der Bauzonen realisiert werden könnte?

Der Zuger Richtplan gibt im Beschluss E 15.7.2 vor, dass der Kanton Zug keine neuen <u>freistehenden PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone</u> bewilligt. Dies im Sinne einer Interessenabwägung zwischen dem Landschafts- und Bodenschutz und der Produktion von erneuerbarer Energie. Auf wertvollem Kulturland neue PV-Anlagen zu realisieren, widerspricht dem Schutz des Bodens und gefährdet die Ernährungssicherheit. Ob und wie weit ausserhalb der Bauzone z. B. in speziellen Nichtbauzonen (z. B. Abbauzonen, Deponiezonen) solche Anlagen temporär Sinn machen, ist im Einzelfall zu prüfen.

Genügend eingepasste Anlagen sind bereits heute <u>auf bestehenden Gebäuden ausserhalb der</u> <u>Bauzone</u> mit einer Bauanzeige möglich.

Grundsätzlich machen PV-Anlagen dort Sinn, wo auch eine Nachfrage nach Strom besteht und ein Netzanschluss vorhanden ist. Beides ist ausserhalb der Bauzone häufig nicht gegeben. So machen beispielsweise PV-Anlagen an Autobahnschallschutzwänden oder ähnliches kaum Sinn.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass sich 80 Prozent der bestehenden Dachflächen mit einer guten Eignung für Solaranlagen innerhalb der Bauzone (Abb. 1) und damit auch in unmittelbarer Nähe zu den Energieverbrauchenden befinden. Gerade bei Gewerbebauten in Arbeitszonen existieren grosse, ungenutzte Dachflächen für die Energiegewinnung. Es empfiehlt sich daher, zunächst dieses Potenzial auszuschöpfen.

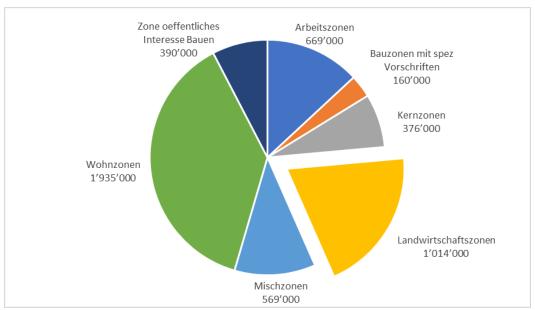


Abb. 1: Dachflächen, die mindestens eine «gute» Eignung für Solarenergie besitzen in m² (Berechnungen Amt für Raum und Verkehr, basierend auf den Geodaten des Bundesamts für Energie: www.sonnnendach.ch, Stand 2016)

Seite 4/4 3249.1 - 16649

4. Welche steuerlichen Massnahmen sind denkbar, um Photovoltaik-Anlagen und andere energetische Massnahmen zu fördern, zum Beispiel indem der Eigenmietwert nicht erhöht wird trotz wertsteigernder Installationen oder indem Abschreibungen über die Lebensdauer vorgenommen werden können?

Investitionen in PV-Anlagen und andere energetische Massnahmen werden bereits heute in mehrfacher Weise steuerlich gefördert: So sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gemäss § 29 Abs. 2 und 2a des Zuger Steuergesetzes (StG; BGS 632.1) und Art. 32 Abs. 2 und 2bis des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) den steuerlich abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt. Dementsprechend können Investitionen in PV-Anlagen im Jahr der Investitionen – und bei nicht ausreichend verrechenbarem Einkommen nötigenfalls auch noch in den zwei darauffolgenden Jahren - vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, womit das in der Kleinen Anfrage genannte Anliegen bezüglich Abschreibung über die Lebensdauer im Kern erfüllt ist. Weiter führt die Installation einer PV-Anlage bei einem selbstbewohnten Haus oder Stockwerkeigentum nicht zu einer Erhöhung des steuerlichen Eigenmietwerts, d. h. dieses Anliegen der Kleinen Anfrage ist in der Steuerpraxis bereits heute erfüllt. Nicht möglich wäre dagegen, aufgrund des Bundesrechts und der darauf aufbauenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine zusätzliche steuerliche Privilegierung beim Liegenschaftswert (Vermögenssteuerwert), indem Investitionen in PV-Anlagen nicht angemessen für den Vermögenssteuerwert berücksichtigt würden. Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Investitionen in PV-Anlagen und andere energetische Massnahmen bereits heute in verschiedener Hinsicht sachgerecht und adäquat steuerlich gefördert werden und kein offensichtlicher Handlungsbedarf für weitergehende steuerliche Anreize besteht.

Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 2021